

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung Ja

30. Aug. 1966

Matthias Prinz

Rechtsanwalt

www.prinz.law

114

Gesetz: BetrVG §§ 76, 18, 4 Abs. 2 c; AktGes n.F. § 98

Leitsätze:

1. Die Rechtsprechung des Senats zur Besetzung der Arbeitnehmersitze im Konzernaufsichtsrat wird auch nach Änderung der Fassung des § 76 Abs. 4 BetrVG fortgeführt.
2. Ist der Arbeitnehmervertreter aus dem herrschenden Unternehmen, dem der erste Sitz zusteht, ein Angestellter und gehören zu den aus dem beherrschten Unternehmen kommenden Kandidaten keine Arbeiter, sondern nur Angestellte, so sind die ersten beiden Sitze der Arbeitnehmer im Konzernaufsichtsrat durch zwei Angestellte zu besetzen.
3. An der Gerichtszuständigkeit und der Antrags- sowie Beschwerdeberechtigung hinsichtlich der Anfechtung einer Aufsichtsratswahl auf der unstreitigen Grundlage des BetrVG hat sich durch § 98 AktGes n. F. nichts geändert.
4. Die Anfechtung einer Aufsichtsratswahl kann sich auf eine einzelne eigenständige Entscheidung des Wahlvorstandes beschränken. In diesem Fall sind die Gerichte gehindert, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Wahlvorganges nachzuprüfen.

Aktenzeichen: 1 ABR 1/66

Beschluß des BAG vom 30. August 1966 LAG Baden-Württemberg,
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABP 1/66

5 Ta BV 3/65 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

Verkündet
am 30. August 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Hoffmann und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Metall werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 1. Dezember 1965 - 5 Ta BV 3/65 - und des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. Juli 1965 - 5 BV 7/65 - aufgehoben.

Der Antrag auf Feststellung, daß in den Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens nicht der Angestellte *Walter W. Weber*, sondern der Antragsteller *H. H. Weber* gewählt sei, wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



G r ü n d e :

I. In dem beteiligten Unternehmen fand im März 1965 die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat statt. An dieser Wahl waren auch die Arbeitnehmer der Betriebe der abhängigen Unternehmen beteiligt. Der Hauptwahlvorstand hatte Mitte Februar 1965 ein Wahlausschreiben in den Werken des herrschenden Unternehmens und der abhängigen Unternehmen aushängen lassen, in dem es u. a. hieß, aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes seien in den Aufsichtsrat vier Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen. Einer davon müsse als Arbeiter, ein anderer als Angestellter im herrschenden oder in einem abhängigen Unternehmen beschäftigt sein. Die Wahl sei eine Mehrheitswahl.

Die Stimmzettel enthielten elf Bewerber, von denen neun, darunter drei Arbeiter, zu den Betrieben des herrschenden Unternehmens gehörten. Die beiden übrigen Bewerber, die zu Betrieben von abhängigen Unternehmen gehörten, waren Angestellte. Die höchste Stimmenzahl erhielt bei der Wahl der Angestellte R des herrschenden Unternehmens. Es folgten die Arbeiter D und G des herrschenden Unternehmens. Sodann folgte der Antragsteller H, der als Arbeiter ebenfalls dem herrschenden Unternehmen angehört. An siebenter Stelle folgte der Angestellte W, der in einem abhängigen Unternehmen beschäftigt ist.

Der Wahlvorstand entschied, in den Aufsichtsrat seien R, D und G als die Arbeitnehmer mit den höchsten Stimmenzahlen sowie der Angestellte W als Arbeitnehmer aus einem abhängigen Unternehmen gewählt.



Diese Entscheidung ist von drei Arbeitnehmern angefochten worden. Sie sind der Auffassung, anstelle des Angestellten W sei der Arbeiter H in den Aufsichtsrat gewählt.

Auf die Anfechtung hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß anstelle des Angestellten W der Antragsteller H in den Aufsichtsrat gewählt ist. Hiergegen hat die Industriegewerkschaft Metall, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht aufgetreten ist, Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zulassung der Rechtsbeschwerde und Zurückweisung der Beschwerde festgestellt, daß in den Aufsichtsrat nicht der Angestellte W, sondern der Antragsteller H gewählt ist. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Metall, um deren Zurückweisung die Antragsteller bitten.

II. Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts ist die von den Antragstellern angegriffene Entscheidung des Wahlvorstandes rechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerde der Rechtsbeschwerdeführerin mußte deshalb Erfolg haben.

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß für die Entscheidung eines Streites der hier vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig seien. Dem ist beizutreten.

Die Aufsichtsratswahl der Arbeitnehmervertreter, die dem Streitfall zugrunde liegt, fand im März 1965 statt; die Entscheidung des Wahlvorstandes, die von den Antragstellern angefochten wird, wurde ebenfalls in diesem Monat getroffen. Damals galt das Aktiengesetz in der alten Fassung, da die neue Fassung erst am 1. Januar 1966 in Kraft getreten ist. Nach der



im Jahre 1965 geltenden Fassung des Aktiengesetzes waren die Gerichte für Arbeitssachen für eine Wahlanfechtung, wie sie hier gegeben ist, zuständig.

An der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen hat auch das neue Aktiengesetz nichts geändert. Die Rechtslage ist schlechthin die alte geblieben.

Zwar bestimmt § 98 AktG n.F., daß die Landgerichte zuständig sind für eine Entscheidung über einen Streit hinsichtlich der Zusammensetzung von Aufsichtsräten. Das bezieht sich aber nach dem Wortlaut des Gesetzes lediglich auf die Frage, nach welchen gesetzlichen Vorschriften Aufsichtsräte zu besetzen sind, des näheren also, ob sich die Besetzung nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zu richten hat.

Im Streitfall handelt es sich nicht um die Frage der Besetzung des Aufsichtsrats im vorgenannten Sinne. Vielmehr geht es hier um den Streit über die Besetzung eines einzigen Arbeitnehmersitzes im Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens, wobei die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes unstreitig Grundlage ist. Für einen solchen Streit und die in diesem Zusammenhang erhobene Anfechtung sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Soweit das Betriebsverfassungsgesetz die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat regelt, wird aus dieser systematischen Stellung deutlich, daß der Gesetzgeber sie der Ordnung des Lebenstatbestandes der abhängigen Arbeit zu-rechnet. Sollte die dem entsprechende und vor allem auch mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. S ArbGG, § 82



Abs. 1 Buchst. S BetrVG eindeutig normierte Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen wegfallen, hätte die neue Fassung des Aktiengesetzes dies klar aussprechen müssen und sich nicht allein auf die Regelung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bei einem Streit über die gesetzlichen Grundlagen der Zusammensetzung des Aufsichtsrates beschränken können.

Das Weiterbestehen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gilt aber auch hinsichtlich des Antrags- und Beschwerderechts, da hier eben ein Fall des § 98 AktG n. F. nicht vorliegt, sondern allein ein Streit auf der Grundlage des Betriebsverfassungsgesetzes besteht. Deshalb sind nicht etwa nur die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften antrags- und beschwerdeberechtigt (§ 98 Abs. 2 Ziff. 7 AktG n. F.). Vielmehr sind die einzelnen Gewerkschaften selbst, soweit sie - was im Streitfall hinsichtlich der Rechtsbeschwerdeführerin unstreitig ist - im Betrieb vertreten sind, antrags- und, was hier in Frage kommt, trotz Nichtbeteiligung im erstinstanzlichen Verfahren beschwerdeberechtigt. Insoweit gilt ebenfalls der bisherige Grundsatz (BAG AP Nr. 2 zu § 88 BetrVG) weiter. Ob er entsprechend auch für den Fall des § 98 Abs. 2 Ziff. 7 AktG n. F. zum Zuge kommt, ist nicht zu untersuchen.

2. Die Antragsteller haben nicht die Wahl insgesamt angefochten. Die Frage, ob das Wahlausschreiben fehlerhaft ist und eine solche etwaige Fehlerhaftigkeit vielleicht das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte, ist vom Senat nicht zu prüfen.

Der Antrag richtet sich lediglich gegen eine einzige Entscheidung des Wahlvorstandes, nämlich die, daß nicht der Antragsteller H , sondern der



Angestellte W als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens gewählt sei. Eine solche Anfechtung einer einzelnen eigenständigen Entscheidung des Wahlvorstandes ist zulässig. Die Anfechtungsberechtigten sind befugt, die Anfechtung auf derartige Wahlvorgänge zu beschränken; es entspricht dies, bei dem Fehlen einer näheren und eingehenderen gesetzlichen Regelung, der Selbständigkeit des angegriffenen Aktes. Obwohl im Beschlußverfahren die Offizial-Maxime gilt, ist also hier und insoweit das Gericht an die eine darüber hinausgehende Nachprüfung ausschließenden Anträge der Beteiligten gebunden. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht deshalb seine Nachprüfung auf die Sitzverteilung, die der Wahlvorstand vorgenommen hat, in dem durch den Antrag bestimmten Umfang beschränkt.

3. Nicht gefolgt werden kann dagegen dem Landesarbeitsgericht in seinen Ausführungen über die Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat eines Konzerns. Diese Ausführungen stehen mit der ständigen Rechtsprechung des Senats im Widerspruch (BAG 1, 166; BAG 1, 182; BAG AP Nr. 10 und 13 zu § 76 BetrVG). Danach muß der erste Sitz auf den Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens, der die höchste Stimmenzahl erhalten hat, der zweite Sitz auf den Arbeitnehmer aus einem beherrschten Unternehmen mit der höchsten Stimmenzahl entfallen. An diesen Grundsätzen ist festzuhalten.

Die Rechtsprechung des Senats hat zwar im Schrifttum Widerspruch gefunden. Damit hat sich der Senat jedoch bereits früher eingehend auseinandergesetzt. Soweit auch die letzte Entscheidung des Senats auf diesem Gebiet, AP Nr. 13 aaO,



Widerspruch (vgl. Brox, SAE 64, 181; Spieker, Der Betriebsrat 65, 293) erfahren hat, sind keinerlei neue Gesichtspunkte aufgetaucht. Insoweit kann also ebenfalls auf die früheren Ausführungen des Senats verwiesen werden.

Von der bisherigen Rechtsprechung des Senats zu dieser Frage abzugehen, besteht jetzt umso weniger Anlaß, als der Gesetzgeber selbst davon abgesehen hat, trotz Kenntnis der Rechtsprechung des Senats und trotz einer Änderung und Ergänzung des Wortlauts des § 76 Abs. 4 BetrVG das Gesetz im Hinblick auf den hier maßgeblichen Gesichtspunkt zu ändern. Zwar hatte die Bundesregierung (Bundestagsdrucksache IV/171 S. 306, 323) beabsichtigt, im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, daß bei der Wahl der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat eines Konzerns das reine Mehrheitsprinzip gelten solle. Dieser Absicht hat sich aber der Bundestag nicht angeschlossen; er hat vielmehr mit einer einzigen Enthaltung einstimmig die Beibehaltung des bisherigen Gesetzeswortlauts, soweit er hier interessiert, beschlossen (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, IV. 187. Sitzung S. 9416). Dem hat der Bundesrat zugestimmt (Bundesratsprotokoll 284. Sitzung S. 151).

Zwar gilt das Einführungsgesetz zum neuen Aktiengesetz ebensowenig rückwirkend wie das neue Aktiengesetz selbst. Auch trifft es zu, daß selbst jetzt der Wortlaut des § 76 Abs. 4 BetrVG nicht ohne eine Lückenausfüllung - Frage der Vertretung der Arbeitnehmerschaft der übrigen Konzernunternehmen im Aufsichtsrat der Konzernspitze - angewendet werden kann. Gleichwohl läßt der Entschluß des Gesetzgebers, die Klärung der Streitfrage weiterhin der Rechtsprechung und dem Schrifttum (Abgeordneter van Delden in Verhandlungen



des Deutschen Bundestages IV, 184. Sitzung, S. 9265, und Abgeordneter Wilhelmi im Bericht des Rechtsausschusses zur Bundestagsdrucksache IV/3296, S. 67) zu überlassen, in Verbindung mit der Ablehnung des Änderungsantrags der SPD-Fraktion (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, IV, 184. Sitzung, S. 9265 - Anlage 6 Umdruck 637, Ziff. 17 -) den Schluß zu, daß der Bundestag nicht gewillt war, durch eine Gesetzesänderung und eine damit verbundene Klarstellung eine Änderung der Rechtsprechung des Senats zu bewirken.

Unter diesen Umständen gewinnt der vom Bundesarbeitsgericht in den Entscheidungen BAG 12, 278 [284] und AP Nr. 13 zu § 76 BetrVG hervorgehobene Grundsatz der Rechtskontinuität eine erhöhte Bedeutung. Es ist anzunehmen, daß sich die Praxis auf die Rechtsprechung des Senats in weitem Umfang eingestellt hat (vgl. hierzu auch Hueck in der Anm. zu AP Nr. 13 zu § 76 BetrVG und in RdA 65, 321 [325]). Es würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, wenn der Senat, ohne daß dafür besonders triftige Gründe vorliegen, jetzt seine Rechtsprechung änderte. Die Folge davon wäre eine Unklarheit, ob die bisher gewählten Aufsichtsräte ordnungsgemäß zusammengesetzt sind. Das würde die Unternehmen vor die Frage stellen, ob Neuwahlen mit den damit verbundenen Kosten vorgenommen werden müßten. Auch könnten viele Aufsichtsratsbeschlüsse in ihrer Wirksamkeit zweifelhaft werden. Durch all dies würde der Rechtsfrieden auf diesem für das gesamte Gesellschaftsleben wichtigen Teilgebiet des Unternehmensrechts gefährdet werden.

Nach der somit aufrechtzuerhaltenden Rechtsprechung des Senats ist die Zuteilung des ersten



Arbeitnehmersitzes im Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens an den Angestellten R durch den Wahlvorstand zu Recht erfolgt. Der Angestellte R hat nicht nur die meisten Stimmen erhalten; vielmehr gehört er auch dem herrschenden Unternehmen an.

Der zweite Platz gebührt nach der Rechtsprechung des Senats einem Arbeitnehmer aus einem der beherrschten Unternehmen. W, der nach Ansicht des Wahlvorstandes in den Aufsichtsrat gewählt ist, kommt aus einem der beherrschten Unternehmen. Er ist aufgrund der Wahl Mitglied des Aufsichtsrats geworden. Das gilt ohne Rücksicht darauf, daß er der Stimmenzahl nach erst an siebenter Stelle steht. Denn er ist derjenige Arbeitnehmer aus den beherrschten Unternehmen, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

4. Dem steht nicht entgegen, daß es sich bei W ebenfalls um einen Angestellten handelt, so daß sowohl der erste wie der zweite Sitz der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens auf Angestellte entfallen.

Der zweite Sitz muß, wenn der erste Sitz auf einen Angestellten aus dem beherrschten Unternehmen entfällt, mit einem Arbeiter aus einem der beherrschten Unternehmen besetzt werden. Von den beherrschten Unternehmen ist aber kein Arbeiter, sondern es sind nur Angestellte gewählt worden. Die bisher vom Senat gehandhabten und aufgestellten Grundsätze für die Besetzung der Arbeitnehmermitglieder in den Konzernaufsichtsräten lassen sich also hier nicht in vollem Umfang anwenden.

Diesen Grundsätzen liegen zwei Prinzipien zugrunde. Einmal handelt es sich um das Prinzip der Beteiligung von Arbeitnehmern sowohl aus dem Herrschenden



wie aus einem beherrschten Unternehmen. Zum anderen handelt es sich um das in § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ausgesprochene Prinzip der Beteiligung beider Arbeitnehmergruppen, also der Gruppe der Angestellten wie auch der Gruppe der Arbeiter.

In den Fällen, die bisher dem Senat zur Entscheidung vorlagen, konnten beide Prinzipien reibungslos nebeneinander angewendet werden. Das ist – wegen Fehlens eines Arbeitervertreters aus dem beherrschten Unternehmen – im Streitfall jedoch nicht möglich. Hier fehlt es vielmehr an einem Arbeitervertreter des beherrschten Unternehmens. Es muß also eines der beiden oben erwähnten Prinzipien zurücktreten. Angesichts der besonderen Interessenlage im Konzern kann das nur das Prinzip der Beteiligung beider Arbeitnehmergruppen sein. Insofern geht die sich auf den Konzern beziehende Vorschrift des § 76 Abs. 4 BetrVG einschließlich des vom Senat entwickelten, die Konzernverhältnisse beachtenden Lückenausfüllung der allgemeinen Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG, aus der für alle Aufsichtsräte das Prinzip der Beteiligung beider Arbeitnehmergruppen folgt, vor.

Der Wortlaut des § 76 Abs. 4 BetrVG reicht allein nicht aus, um erkennen zu lassen, ob und in welcher Weise das Prinzip der Beteiligung der Arbeitnehmer sowohl aus dem herrschenden als auch aus einem beherrschten Unternehmen durchzuführen ist. Vielmehr ist eben eine Lückenausfüllung erforderlich, die zu dem vom Senat festgestellten Ergebnis führt. Gleichwohl ist die Konzernregelung des § 76 Abs. 4 BetrVG schwerwiegender als die zwar einer Lückenausfüllung nicht bedürftende, von Haus aus aber auf die Konzernaufsichtsräte



nicht zugeschnittene Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG. Bei der Konzernsituation ist es wichtig, daß im Aufsichtsrat der Konzernspitze auch eine Vertretung der Arbeitnehmerschaft aus dem Bereich der übrigen Konzernunternehmen erfolgt, um unbeschadet des Grundsatzes, nach dem die Arbeitnehmervertreter die gleiche Aufgabe und Verpflichtung wie die sonstigen Aufsichtsratsmitglieder haben, ihre Sicht zur Geltung zu bringen. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich ferner daraus, daß auch die Angestellten zur Arbeitnehmerschaft gehören (Die leitenden Angestellten kommen hier nach § 4 Abs. 2 c BetrVG nicht in Betracht). Deshalb ist eine Vernachlässigung des § 76 Abs. 2 BetrVG eher hinzunehmen als eine solche des § 76 Abs. 4 BetrVG, wenn es sich um die gerade in § 76 Abs. 4 BetrVG behandelte Besetzung des Aufsichtsrat im Konzern mit Arbeitnehmervertretern handelt.

5. Gebührt nach alledem der erste Platz im Aufsichtsrat des beteiligten Unternehmens dem Angestellten R , der zweite Platz dem Angestellten W , so entfallen der dritte und der vierte Platz auf die Arbeitnehmervertreter, die die nächst hohen Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben; dabei kommt es nicht darauf an, ob sie Arbeiter oder Angestellte sind, welchem Unternehmen sie angehören oder ob sie überhaupt unternehmensfremd sind. Es kommen also die Arbeiter D und G infrage. Da der Wahlvorstand in diesem Sinn entschieden hat, greift die gegen seine Entscheidung gerichtete Anfechtung nicht durch.

gez. Dr. Müller

Dr. Schröder

Wichmann

Hoffmann

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)